



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

26. April 1983 Nr. 1226

Die Einwohnergemeinde Hägendorf unterbreitet dem Regierungsrat die Abänderung des Gestaltungsplans "Seidenhof" mit den dazugehörigen Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

Der Gestaltungsplan "Seidenhof", GB Hägendorf Nr. 538, ist vom Regierungsrat mit RRB Nr. 3614 vom 4. Juli 1980 genehmigt worden. Zwei abgeänderte Bauprojekte bedingen nun die Änderung dieses Gestaltungsplans.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 14. Mai bis 12. Juni 1982. Innert der gesetzlichen Frist gingen 2 Einsprachen ein, die der Gemeinderat am 30. August 1982 abwies und den Plan gleichzeitig genehmigte. Gegen diesen Beschluss erhoben beim Regierungsrat Beschwerde:

- Herr Sigmund Dirlam, Sandrain 886, Hägendorf
- Herr Willi Martin, Sandrain 897, Hägendorf.

Beamte des Bau-Departementes führten am 19. Januar eine Beschwerdeverhandlung durch, an der folgender Kompromiss zustandekam:

1. Im Plan sind die Höhenkoten zu streichen. Jedes Baugesuch hat in bezug auf Aesthetik und Geschoszahl den Bestimmungen des neuen Gemeindebaureglementes zu entsprechen. Soweit sie legitimiert sind, können die Beschwerdeführer gegen jedes Baugesuch Einsprache erheben.
2. Im Bereich Sandrain-Sandgrubenweg wird ein Sichtwinkel eingetragen, damit die Uebersicht jederzeit gewährleistet ist.

Die vom Plan betroffenen Grundeigentümer und die beiden

Beschwerdeführer haben diesen geringfügigen Ergänzungen zugestimmt, ebenso der Gemeinderat mit Beschluss vom 21. Februar 1983. Die beiden Beschwerden sind mit Schreiben vom 16. März 1983 zurückgezogen worden. Sie sind als gegenstandslos geworden von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen :

1. Die Abänderung des Gestaltungsplans "Seidenhof", GB Hägendorf-Nr. 538 der Einwohnergemeinde Hägendorf wird genehmigt.
2. Vom Rückzug der Beschwerden der Herren Willi Martin und Sigmund Dirlam wird Kenntnis genommen. Die Beschwerden werden als gegenstandslos geworden von der Geschäftskontrolle abgeschrieben. Der Kostenvorschuss wird wegen dem Ausgang des Verfahrens zurückerstattet.
3. Bestehende Pläne und Reglemente, insbesondere der mit RRB Nr. 3614 vom 4. Juli 1980 genehmigte Gestaltungsplan "Seidenhof" verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Herrn Sigmund Dirlam, Sandrain 886, 4614 Hägendorf

Kostenvorschuss Fr. 200.-- zurückerstatten von Kto. 119.650

Herrn Willi Martin, Sandrain 897, 4614 Hägendorf

Kostenvorschuss Fr. 200.-- zurückerstatten von Kto. 119.650

Einwohnergemeinde Hägendorf

Genehmigungsgebühr : Fr. 200.-- Kto. 2000-431.00

Publikationskosten : Fr. 18.-- Kto. 2020-435.00

Fr. 218.-- zahlbar innert 30 Tagen
=====

(Staatskanzlei Nr. 82) ES
Der Staatsschreiber :

Dr. Max Geyer

Bau-Departement (2), HS + (1 Expl. an br)

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Rechtsdienst Bau-Departement

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt II, 4600 Olten

Amtschreiberei, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Amt für Raumplanung (uh) (3) zur Anweisung an Finanzverwaltung

Sekretariat der Katasterschatzung (2)

Ammannamt der EG, 4616 Hägendorf/ES EINSCHREIBEN

Bauverwaltung der EG, 4616 Hägendorf, mit 3 gen. Plänen

Herrn Willi Martin, Lentschacker, 4614 Hägendorf/EINSCHREIBEN

Herrn Sigmund Dirlam, Lentschacker, 4614 Hägendorf/
EINSCHREIBEN

Amtsblatt Publikation :

Es wird genehmigt : Die Abänderung des Gestaltungsplans
"Seidenhof" der Einwohnergemeinde
Hägendorf.

1974

1974-1975

1974-1975

1974-1975

1974-1975

1974

1974-1975

1974-1975

1974-1975

1974-1975

1974-1975

1974-1975

1974-1975

1974-1975

1974-1975

1974

1974-1975

1974-1975

1974